

# Landesgesetzblatt für Wien

626

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 23. Dezember 1982

31. Stück

35. Verordnung: Festlegung der angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter und der normalen Ausstattung der geförderten Baulichkeiten.

35.

**Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30. November 1982, mit der die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter und die normale Ausstattung der geförderten Baulichkeiten neu festgelegt werden**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975, 386/1976, 280/1978, 139/1979, 565/1979, 560/1980, 520/1981 und 264/1982 wird verordnet:

## Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 13. Jänner 1981, LGBl. für Wien Nr. 6, mit der die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter und die normale Ausstattung der geförderten Baulichkeiten festgelegt werden, in der Fassung der Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBl. für Wien Nr. 19/1982, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Demgemäß werden folgende angemessene Gesamtbaukosten der im § 1 Abs. 1 und 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 bezeichneten Wohnungen, Heime und Geschäftslokale sowie der gemeinsamen Benützung aller Bewohner dienenden Räume je Quadratmeter Nutzfläche für das Land Wien als Höchstgrenze festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. für Eigenheime und Mehrwohnungshäuser in Form von Reihenhäusern höchstens .....  | 10 000 S |
| 2. für Mehrwohnungshäuser bei einer Gesamtnutzfläche bis 1 500 m <sup>2</sup> ..... | 9 100 S  |
| über 1 500 m <sup>2</sup> bis 3 500 m <sup>2</sup> .....                            | 7 900 S  |
| über 3 500 m <sup>2</sup> bis 10 000 m <sup>2</sup> .....                           | 7 200 S  |
| über 10 000 m <sup>2</sup> .....  | 7 100 S  |
| 3. für Heime bei einer Gesamtnutzfläche bis 3 500 m <sup>2</sup> .....              | 9 700 S  |
| über 3 500 m <sup>2</sup> .....   | 9 500 S  |

Die vorstehenden Beträge gelten für mit Zentralheizung ausgestattete Baulichkeiten. Wird eine sol-

che nicht hergestellt, ist bei den in den Z 1 und 2 angeführten Beträgen ein Abschlag von 10 vH vorzunehmen.“

2. Im ersten Satz des § 1 Abs. 4 hat anstelle der dort angeführten Zitierung „lit. a, b und c“ die Zitierung der Z „1, 2 und 3“ zu treten.

3. Der § 1 Abs. 4 Z 2 hat zu lauten:

„2. die durch unvorhersehbare Erschwernisse oder ungewöhnliche Umstände bei der Ausführung, insbesondere bei der Fundamentierung oder bei der Zu- oder Einleitung der elektrischen Energie (Trafostation), unvermeidbaren Erhöhungen um höchstens 10 vH, bei nachweislich erforderlichen Tiefgründungen (Pfahlfundierungen, Brunnenfundierungen) sowie Plattenfundierungen, Schlitzwänden und Unterfangungen auf Baustellen mit einer Gesamtnutzfläche bis 1 500 m<sup>2</sup> jedoch um höchstens 20 vH und auf Baustellen mit einer Gesamtnutzfläche über 1 500 m<sup>2</sup> bis 3 500 m<sup>2</sup> jedoch um höchstens 15 vH, weiters die Mehrkosten bei Hochhausbauten um höchstens 10 vH und ferner die Mehrkosten für ein- oder mehrgeschoßige Einstellplätze (Garagen) um höchstens weitere 10 vH, bei Kleinstbaustellen mit einer Gesamtnutzfläche bis 1 500 m<sup>2</sup> jedoch um höchstens 20 vH,“

4. Der § 1 Abs. 4 Z 5 hat zu lauten:

„5. Mehrkosten für den über die Mindestanforderungen der Bauordnung für Wien in der geltenden Fassung hinausgehenden verbesserten Wärmeschutz bis 7 vH, sofern die Summe der Produkte aus den betreffenden Gebäudeflächen mal den rechnerischen Wärmedurchgangszahlen (K-Werte) um 5% geringer ist, als die Summe der Produkte aus den betreffenden Gebäudeflächen mal den folgenden Wärmedurchgangszahlen (K-Werte).

a) Außenwände:

Wärmedurchgangszahl k höchstens  
0,7 W/m<sup>2</sup>K. Beträgt die Fensterfläche mehr als 30% der Außenwand (von außen gerechnet), so ist der Wärmeschutz bei

- den Außenwänden oder Fenstern so zu erhöhen, daß keine Minderung des Wärmeschutzes eintritt.
- Wärmedurchgangszahl k höchstens  
0,8 W/m<sup>2</sup> K.“
5. In § 1 Abs. 4 Z 7 hat an die Stelle des Punktes ein Beistrich zu treten und werden folgende Z 8 und 9 angefügt:
- „8. Mehrkosten für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung besonderer Energieformen oder zur besonderen wirtschaftlichen Nutzung von Energie bis 1 vH.
9. Mehrkosten von 10 vH bei Errichtung einer Behindertenwohnung (Ö NORM B 1 600), bezogen auf die Nutzfläche dieser einzelnen Wohnung.“
- Artikel II**
- Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- Der Landeshauptmann:  
**Gratz**
- b) Wände gegen unbeheizte Gebäudeteile und Feuermauern:  
Wärmedurchgangszahl k höchstens  
0,9 W/m<sup>2</sup> K.
- c) Decken gegen Außenluft oder über Durchfahrten:  
Wärmedurchgangszahl k höchstens  
0,3 W/m<sup>2</sup> K.
- d) Decken gegen unbeheizte Gebäudeteile:  
Wärmedurchgangszahl k höchstens  
0,6 W/m<sup>2</sup> K.
- e) Fenster und Türen gegen Außenluft:  
Wärmedurchgangszahl k höchstens  
2,5 W/m<sup>2</sup> K, ab 1. Jänner 1984 jedoch  
2,1 W/m<sup>2</sup> K. Fugendurchlaßwert a höchstens  
0,2 m<sup>3</sup>/h m (Pa) 2/3.
- f) Erdberührte Wände und Fußböden von unbeheizten Räumen: